

§ 23 Wr. AWG Eigentümerwechsel

Wr. AWG - Wiener Abfallwirtschaftsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

Ein Eigentümerwechsel an einer Liegenschaft ist dem Magistrat vom bisherigen und vom neuen Eigentümer binnen zwei Wochen nach Eigentumsübergang schriftlich anzuzeigen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at